


ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den

1985/11/10

An das
Bundesministerium für
Land- und Fortwirtschaft

Stubenring 1
1012 W_i_e_n

Datum: 10. NOV. 1985

Verteilt

H. Hohmann

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz
GZ 13.561/05-I 3/85
Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986)
GZ 13.561/02-I 3/85

Die österreichische Patentanwaltskammer bedankt sich für die Zusendung des Entwurfes dieser Novelle. Sie hat die Einrichtung eines Pflanzenschutzbuches und die Eintragungen in dieses in Verbindung mit dem neuzuschaffenden Sortenschutz und dessen Register geprüft, unter besonderer Beachtung der Bestimmung über die Wahl von Sortenbezeichnungen und deren eventueller Kollision mit Marken.

1.) Was generell die Aufrechterhaltung des Pflanzenschutzbuches neben einem Sortenschutzregister betrifft, so ergibt sich offenbar nach Inkrafttreten beider Gesetze die Situation, daß für die gleiche Kulturpflanzensorte eine Eintragung in beiden Registern oder auch nur in einem der beiden Register möglich ist. Hinzu kommt, daß die Pflanzensorten, die jeweils eingetragen werden können, sich nur teilweise decken, so daß für die eine eine Doppelregistrierung möglich ist, für die andere nicht. So kann z.B. bei entsprechender Ausweitung des Sortenschutzes durch die vorgesehene Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Sortenschutzbereich über jenen des Zuchtbuches hinaus ausgedehnt werden, nämlich auch Zierpflanzen umfassen.

Gleichzeitig wurde dem Zuchtbuch jede Wirkung im Hinblick auf bestimmte Vertriebsrechte absichtlich genommen, weil diese

Wirkungen durch Benutzung des Sortenschutzes erzielt werden sollen.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Bundesanstalt für Pflanzenzucht im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes die Stellung eines Gutachters einnehmen soll, während die gleiche Bundesanstalt im Rahmen des auch gleichzeitig anzuwendenden Sortenschutzgesetzes die Stellung einer erstinstanzlichen Behörde einnimmt.

Aufgrund dieser Konstellation spricht sich die unterfertigte Kammer sehr gegen die Einführung einer Doppelregistrierung aus, für welche auch jegliche Notwendigkeit fehlt. Dies ist leicht dadurch zu erreichen, daß in § 2 des Pflanzenschutzgesetzes lit. a gestrichen wird. Diese enthält die Eintragungsmöglichkeit für neue Züchtungen, für welche das Sortenschutzgesetz gedacht ist. Dadurch entfielen gleich auch die Bedenken, daß weder die Neuheit, noch die neueingeführten Begriffe "homogen" und "beständig" im Pflanzenschutzgesetz definiert sind und auch die Bedingung, daß die neue Pflanze durch "systematische Züchtungsarbeit" kreiert worden ist, eine eigenartige Beschränkung darstellt. Für die dann verbleibenden Erhaltungszüchtungen im Zuchtbuch für Kulturpflanzen würden nicht nur diese Bedenken wegfallen, sondern auch die spezielleren betreffend die Zuerkennung eines Sortennamens, die die besondere Sorge der österreichischen Patentanwaltskammer im Hinblick auf die Konkurrenz zum Markenschutz darstellen.

Mit § 2 lit. a könnte in einem auch lit. c des § 2 gestrichen werden, weil dieser doch wohl nur in Verbindung mit lit. a ein zusätzliches Kriterium angibt. Bei Erhaltungszüchtungen ist die Homogenität und Beständigkeit doch bereits erwiesen. Zumindest wäre aber in § 2 lit. a einzufügen "soweit der Schutz hierfür nicht durch das Sortenschutzgesetz erlangbar ist".

2.) Besondere Bedenken betreffend Sortennamen

Nach § 5 des Pflanzenschutzgesetzes hat der Anmelder zur Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch den unverbindlichen Vorschlag für die Benennung der Sorte zu machen; falls er eine Marke benutzen will, diese Markenregistrierung anzugeben, und auch mitzuteilen, ob es sich dabei um eine

geschützte oder zum Sortenschutz angemeldete Sorte handelt. Nach den erläuternden Angaben ist die letztere Angabe wegen der Berücksichtigung und Klärung des Sortennamens von Bedeutung.

Für Erhaltungszüchtungen ist keine besondere Vorschrift gegeben. Diesbezüglich sollte aber vorgeschrieben sein, daß jener Sortenname oder jene Marke anzuführen und zu benutzen ist, welche diese bereits vorhandene Sorte bisher trug, ausgenommen den Fall, daß durch den im Ausland benützten Namen im Inland eine Rechtsverletzung entstünde, dann ist ein neuer Name zu wählen. In diesem Fall sollte entsprechend den Bestimmungen des Sortenschutzgesetzes vorgegangen werden. Nach Ansicht der Patentanwaltskammer sollte nur diese Bestimmung beibehalten werden, wenn man dem Vorschlag nach Punkt 1 folgt, was dringend erforderlich wäre.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz ist es völlig unklar, wie dieser vorgeschlagene Sortenname dann zu einer endgültigen Sortenbezeichnung nach § 8 Abs. 3 Z. 2 werden soll. Im Falle der parallelen Anmeldung zum Sortenschutz müßte eine zwingende Bestimmung vorhanden sein, daß die Eintragung auszusetzen ist, bis der Sortenname nach dem Sortenschutzgesetz geklärt ist und dann dieser vorzuschreiben ist, bzw. bei Änderungen des Sortennamens nach dem Sortenschutzgesetz diese Änderung auch im Zuchtbuch vorgenommen werden muß (dies zeigt schon, daß Paralleleintragungen ausgeschlossen sein sollten).

Wird aber nur die Eintragung ins Zuchtbuch ohne Anmeldung zum Sortenschutz vorgenommen, bzw. die Anmeldung zum Sortenschutz abgewiesen, dann müßte das Verfahren zur Erlangung einer Sortenbezeichnung jedenfalls gleich mit jenem zum Sortenschutzgesetz sein, wobei es dringend empfehlenswert erscheint, hierfür die Zuständigkeit an jene Behörden zu übertragen, die im Sortenschutzgesetz zuständig sein werden.

Alle diese Bestimmungen sind wesentlich, da nach dem neuen § 19 des Pflanzenschutzgesetzes auch die Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung ebenso wie im Sortenschutzgesetz verpflichtend ist, und diese Benutzung sogar durch ein Verwaltungsstrafverfahren erzwungen werden kann.

All diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß das Zuchtbuch nur für Erhaltungszüchtungen vorgesehen sein sollte, während das Sortenschutzgesetz für neue Hochzüchtungen zuständig sein sollte. Dann wären auch von den in Punkt 2 geäußerten gesonderten Bedenken zum Sortennamen nur mehr jene des zweiten Absatzes relevant, denen leicht Rechnung getragen werden kann.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Rechtsausschuß

Der Referent:

Dipl.-Ing. Helmut SONN